

Verfahrensgang

AG Köln, Beschl. vom 23.01.2004 – 71 IN 1/04, [IPRspr 2004-234](#)

Rechtsgebiete

Insolvenz- und Anfechtungsrecht

Rechtsnormen

AktG § 262

EGInso Art. 102

EuInsVO 1346/2000 Art. 1; EuInsVO 1346/2000 Art. 2; EuInsVO 1346/2000 Art. 3;

EuInsVO 1346/2000 Art. 4; EuInsVO 1346/2000 Art. 16; EuInsVO 1346/2000 Art. 17;

EuInsVO 1346/2000 Art. 18; EuInsVO 1346/2000 Art. 19; EuInsVO 1346/2000 Art. 26;

EuInsVO 1346/2000 Art. 27; EuInsVO 1346/2000 Art. 29; EuInsVO 1346/2000 Art. 31;

EuInsVO 1346/2000 Art. 33

GmbHG § 60

InsO § 13; InsO § 27; InsO § 34; InsO § 80; InsO § 156; InsO § 158; InsO § 161; InsO § 219; InsO § 270;

InsO §§ 270 ff.; InsO § 354; InsO § 356; InsO § 357

Fundstellen

LS und Gründe

DZWIR, 2004, 434

NJW-RR, 2004, 1055

NZI, 2004, 151

ZInsO, 2004, 216

ZIP, 2004, 471

nur Leitsatz

EuZW, 2004, 160

EWiR, 2004, 601, mit Anm. *Blenske*

Aufsatz

Sabel, NZI, 2004, 126 A

Meyer-Löwy/Poertzgen, ZInsO, 2004, 195 A

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2004-234>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

XII. Insolvenz- und Anfechtungsrecht

Siehe auch Nr. 1

234. *Nach Eröffnung eines Hauptverfahrens ist die Eröffnung eines Sekundärverfahrens auch in dem Mitgliedstaat möglich, in dem der Schuldner seinen satzungsmäßigen Sitz hat, wenn es sich um eine Niederlassung im Sinne des Art. 1 EuInsVO handelt.*

Der Schuldner ist unbeschadet des Übergangs des Verwaltungs- und Verfügungsrechts auf den im Hauptverfahren bestellten Verwalter antragsberechtigt gemäß Art. 29 lit. b EuInsVO, es sei denn, nach Vorschriften des Eröffnungsstaats geht auch das Recht, Verfahrensanträge zu stellen, auf den Verwalter über.

Zur Anordnung von Eigenverwaltung in einem Sekundärinsolvenzverfahren.

AG Köln, Beschl. vom 23.1.2004 – 71 IN 1/04: NJW-RR 2004, 1055; ZIP 2004, 471; DZWIR 2004, 434; NZI 2004, 151, 126 Aufsatz *Sabel*; ZInsO 2004, 216, 195 Aufsatz *Meyer-Löwy/Poertzen*. Leitsatz in: EuZW 2004, 160; EWiR 2004, 601 mit Anm. *Blenske*.

Nach der Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens in England beantragen die dort bestellten Joint Administrators die Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens über das Vermögen der im Handelsregister des AG Köln eingetragenen Schuldnerin und die Anordnung der Eigenverwaltung. Der Geschäftsgegenstand der Schuldnerin besteht in der Herstellung und Zulieferung von Komponenten aus Kunststoff für die Automobilproduktion. Sie beschäftigt 103 Arbeitnehmer an ihrem Produktionsstandort in K. bei Köln.

Nachdem der High Court of Justice bei dem Birmingham District Registry über die Verfahrenseröffnung am 19.12.2003 entschieden und Joint Administrators bestellt hatte, stellte der alleinige Geschäftsführer der Schuldnerin am 31.12.2003 beim AG Köln Insolvenzantrag. In der „administration order“ hatte das Gericht bestimmt, dass es sich hierbei für den Zweck von Art. 3 EuInsVO um ein „Hauptverfahren“ handelt („... that these are the main proceedings for the purposes of Article 3 of the EC Regulation“). Zur Unterstützung seines Insolvenzantrags vor dem englischen Gericht hatte der Geschäftsführer der Schuldnerin erklärt und im Einzelnen näher begründet, dass die Schuldnerin insolvent sei und sich der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichlichen Interessen in England befinde.

Die Joint Administrators haben am 30.12.2003 die Aussetzung der Verwertung gemäß Art. 33 EuInsVO beantragt. Durch Beschluss vom 12.1.2004 ordnete das Gericht die vorläufige Insolvenzverwaltung an und bestimmte, dass Verfügungen der Schuldnerin über Gegenstände ihres Vermögens nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters zulässig seien. Diesen Beschluss änderte das Gericht durch weitere Beschlüsse vom 15.1.2004 ab. Am 21.1.2004 hob das Gericht den Beschluss vom 12.1.2004 insgesamt auf.

Auf die Anträge der Joint Administrators und der Schuldnerin wurde das Insolvenzverfahren als Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet und Eigenverwaltung angeordnet.

Aus den Gründen:

„II. Die Eröffnungsanträge der Schuldnerin und der Joint Administrators sind zulässig.

1. a. Die internationale Zuständigkeit des AG Köln ist gegeben (Art. 3 II EuInsVO).

aa. Bei dem Antrag der Schuldnerin vom 31.12.2003 auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen handelt es um einen Antrag auf Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens im Sinne des Art. 3 III 1 EuInsVO. Als Sekundärinsolvenzverfahren werden die am Ort einer Niederlassung des Schuldners durchgeführten Insolvenzverfahren bezeichnet, die erst nach Eröffnung eines Hauptverfahrens eröffnet worden sind. Sekundärinsolvenzverfahren sind gemäß Art. 3 III 2 EuInsVO nur zulässig, wenn es sich bei ihnen um Liquidationsverfahren im Sinne der

Legaldefinition in Art. 2 lit. c EuInsVO handelt. Sie dürfen also nicht die Sanierung, sondern müssen die Liquidation des Schuldnervermögens zum Ziel haben (*Leible/Staudinger*, KTS 2000, 533, 549). Als Sekundärinsolvenzverfahren kommen in Deutschland nur das Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverfahren in Betracht (vgl. Anh B der EuInsVO). Sowohl die Schuldnerin als auch die Joint Administrators haben einen entsprechenden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt.

bb. In Deutschland befindet sich auch eine Niederlassung der Schuldnerin im Sinne des Art. 2 lit. h EuInsVO. Nach dieser Vorschrift ist eine ‚Niederlassung‘ jeder Tätigkeitsort, ‚an dem der Schuldner einer wirtschaftlichen Aktivität von nicht vorübergehender Art nachgeht, die den Einsatz von Personal und Vermögenswerten voraussetzt‘. Vorliegend kann dahinstehen, ob ein Sekundärinsolvenzverfahren nur über unselbständige Niederlassungen durchgeführt werden darf oder auch über selbständige (siehe dazu *Paulus*, NZI 2003, 1725, 1728; *Ehricke*, EWS 2002, 111 ff.; *Virgós-Schmitt*, Erläuternder Bericht zu dem EU-Übereinkommen über Insolvenzverfahren, Rat der EU, Doc. 6500/1/96 REV 1 Rz. 43a). Denn das in Deutschland belegene Vermögen der Schuldnerin – und nur darum geht es nach der Eröffnung des Hauptverfahrens in England – erfüllt die Definition des Niederlassungsbegriffs aus Art. 2 lit. h EuInsVO. Die in K. belegenen Mittel dienen ohne Zweifel wirtschaftlichen Aktivitäten. Dort wird produziert und es werden 103 Mitarbeiter zur der Herstellung und Zulieferung von Komponenten aus Kunststoff für die Automobilproduktion eingesetzt.

cc. Dem Antrag der Schuldnerin auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens vorausgegangen. Durch ‚administration order‘ vom 19.12.2003 hat der High Court of Justice bei dem Birmingham District Registry auf der Grundlage von s. 22 der Schedule B 1 – Administration – des United Kingdom Insolvency Act von 1986 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet. Das englische Gericht hat bei seiner Entscheidung ausdrücklich auf Art. 3 EuInsVO Bezug genommen. Damit hat das Gericht zum Ausdruck gebracht, dass es die europäische Dimension seiner Entscheidung erkannt hat und gerade nicht ein rein nationales Verfahren zu eröffnen beabsichtigte. Das durch den High Court of Justice bei dem Birmingham District Registry eröffnete Verfahren ist demnach das Hauptverfahren im Sinne der EuInsVO.

dd. Die Eröffnung dieses Verfahrens ist in allen übrigen Mitgliedstaaten der EG anzuerkennen, sobald die Entscheidung im Eröffnungsstaat wirksam geworden ist (Art. 16 I EuInsVO). Die Anerkennung erfolgt nach dem Erwägungsgrund 22 Satz 2, 24 Satz 1 ipso iure, d.h. automatisch. Diese Feststellung kann im Rahmen der EuInsVO nur dann eingeschränkt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 26 EuInsVO vorliegen. Für einen Verstoß gegen den ordre public liegen keine Anhaltspunkte vor. Abgesehen davon soll sich nach Erwägungsgrund 22 die Anerkennung der Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedstaaten auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens stützen. Die Entscheidung des zuerst eröffnenden Gerichts sollte einer Überprüfung nicht unterzogen werden dürfen.

b. Das AG Köln ist für das Sekundärinsolvenzverfahren auch örtlich zuständig.

Nach Art. 102 EGIinsO – Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren – § 1 II ist bei Bestehen einer Zuständigkeit der deutschen

Gerichte nach Art. 3 II EuInsVO ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk die Niederlassung des Schuldners liegt. Wie bereits oben festgestellt wurde, sind die Voraussetzungen des Art. 3 II EuInsVO erfüllt. Die Niederlassung der Schuldnerin befindet sich in K. und damit im Zuständigkeitsbereich des AG Köln.

2. a. Nach Art. 29 lit. a EuInsVO bzw. § 356 II InsO sind die Joint Administrators befugt, als Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens einen Antrag auf Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens zu stellen. Dieses Recht haben sie mit Schreiben vom 20. bzw. 21.1.2004 wahrgenommen.

b. Darüber hinaus steht auch der Schuldnerin ein solches Antragsrecht zu. Hier- von hat sie durch Antrag ihres Geschäftsführers vom 31.12.2003 Gebrauch ge- macht.

aa. Die Befugnis der Schuldnerin, einen Antrag auf Eröffnung des Sekundär- insolvenzverfahrens über ihr Verfahren zu stellen, folgt aus Art. 29 lit. b EuIns- VO. Danach kann jede andere Person oder Stelle, der das Antragsrecht nach dem Recht des Mitgliedstaats zusteht, in dessen Gebiet das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden soll, die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens beantragen. Das Antragsrecht der Schuldnerin folgt aus § 13 InsO (so auch *Kemper*, ZIP 2001, 1609, 1613; *Lüke*, ZZZ 111 (1998), 302; *Paulus*, NZI 2001, 505, 514; *Kepplinger-Duursma-Chalupsky*, EuInsVO, 2002, Art. 29 Rz. 8). § 354 InsO steht dem nicht entgegen. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift ist bei Partikularverfahren nur auf Antrag eines Gläubigers die Eröffnung eines besonderes Insolvenzverfahrens über das in- ländische Vermögen des Schuldners zulässig. Die ausschließliche Erwähnung des Gläubigerantrags soll klarstellen, dass der Schuldner nicht berechtigt ist, ein unab- hängiges Insolvenzverfahren zu beantragen. Er soll nicht versuchen, ohne Beantra- gung eines Hauptinsolvenzverfahrens die Unternehmung von ihren Rändern her zu liquidieren (so die Begründung zu § 354 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, Bundesrat-Drucks. 715/02 S. 30/31). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Schuld- nerin hat bereits in England die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens beantragt, weil sich dort der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen befindet.

bb. Der Umstand, dass durch ‚administration order‘ vom 19.12.2003 das Ver- waltungs- und Verfügungsrecht auf die Joint Administrators übergegangen ist (s. 14 und Schedule 1 – Powers of Administrator or Administrative Receiver – des United Kingdom Insolvency Act 1986 i.V.m. den Regelungen der Art. 3 I, 4 II, 17 und 19 I der EuInsVO), steht der Befugnis des Geschäftsführers der Schuldnerin, in Deutsch- land einen Antrag auf Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens zu stellen, nicht entgegen. Zwar sprechen aus diesem Grunde zahlreiche Stimmen in der Literatur dem Schuldner das Antragsrecht ab (*Kepplinger-Duursma-Chalupsky* aaO; *Wim- mer* in Frankfurter Komm. zur InsO, 2002, Anh I Art. 102 EGIInsO Rz. 387). Diese Auffassung lässt indes unberücksichtigt, dass grundsätzlich auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gesellschaftsorgane mit ihren Aufgaben bestehen blei- ben (näher dazu *Gutsche*, Die Organkompetenzen im Insolvenzverfahren, 2003, 94 ff.). Die Wirkung der Insolvenzeröffnung nach deutschen Recht beschränkt sich auf den Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenz- masse gehörende Vermögen nach § 80 I InsO und die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 60 I Nr. 4 GmbHG bzw. § 262 I Nr. 3 AktG. Wenn auch dieser Über- gang einen Kompetenzverlust der nach dem Gesellschaftsrecht zuständigen Organe

zur Folge hat, stehen der insolventen Gesellschaft im Insolvenzverfahren gleichwohl zahlreiche Mitwirkungs- und Verfahrensrechte zu (z.B. §§ 34, 156, 158 II, 161, 219, 270 II Nr. 1 InsO). Zu deren Wahrnehmung bedarf es grundsätzlich einer Organstruktur. Diese Befugnisse gehören zum Zuständigkeitsbereich der vertretungsberechtigten Organe und wirken insoweit kompetenzzuweisend.

Wäre die Schuldnerin tatsächlich nicht antragsberechtigt, liefe die Vorschrift des Art. 29 lit. b EuInsVO, die jeder anderen Person oder Stelle, der das Antragsrecht nach dem Statut des Mitgliedstaats zusteht, ein Antragsrecht zubilligt, leilweise ins Leere.

Das Gericht hat nicht unberücksichtigt gelassen, dass nach Art. 4 I EuInsVO für das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen das Insolvenzrecht des Mitgliedstaats gilt, in dem das Verfahren eröffnet wird. Selbst wenn nach englischem Recht mit der Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens sämtliche Antragsbefugnisse der organschaftlichen Vertreter der Schuldnerin auf die Joint Administrators übergegangen sein sollten, läge ein zulässiger Eröffnungsantrag gleichwohl vor, weil die Joint Administrators mit Schreiben vom 20./21.1.2004 in – zulässiger Weise – einen Insolvenzantrag gestellt haben.

III. Die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind auch begründet.

Es kann dahinstehen, ob bei Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens die nationalen Eröffnungsvoraussetzungen nicht gegeben sein müssen (so *Virgós-Schmitt*, Bericht ... in *Stoll*, Vorschläge und Gutachten zur Umsetzung des EU-Übereinkommens über Insolvenzverfahren im deutschen Recht, 1997, 3232 (106); dagegen *Balz*, ZIP 1996, 948, 953; *Fritz/Bähr*, DZWIR 2001, 221, 231). Jedenfalls steht nach den Feststellungen des vom Gericht gemäß Beweisbeschluss vom 12.1.2004 beauftragten Sachverständigen in seinem Gutachten vom 21.1.2004, denen sich das Gericht vollinhaltlich anschließt, fest, dass die Kosten des Verfahrens gedeckt sind. Eine erneute Überprüfung der Insolvenz findet dagegen nach Art. 27 I 1 EuInsVO nicht statt.

IV. Die Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung ist zulässig und begründet.

1. Zunächst bestehen aus Sicht der EuInsVO keine Bedenken gegen die Anordnung der Eigenverwaltung in einem Sekundärinsolvenzverfahren. Unbestritten fällt auch die Eigenverwaltung nach deutschem Recht unter den sachlichen Anwendungsbereich des Art. 1 I1 EuInsVO, weil sich aus Art. 2 lit. b EuInsVO ergibt, dass Verwalter im Sinne des Gesetzes auch derjenige ist, der nur überwacht, wie beispielsweise der Sachwalter im Rahmen der Eigenverwaltung (MünchKommInsO-Reinhart, 2003, Art. 1 EuInsVO Rz. 4 m.w.N.). Auch das Gebot der EuInsVO, dass es sich bei dem Sekundärverfahren um ein Liquidationsverfahren handeln muss, steht der Anordnung der Eigenverwaltung nicht entgegen, da diese nicht zwangsläufig auf eine Sanierung des Schuldners gerichtet ist.

2. Ebenso wenig stehen die Wirkungen des Hauptverfahrens der Anordnung der Eigenverwaltung entgegen. Durch die Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens bleiben grundsätzlich die Wirkungen des Hauptinsolvenzverfahrens bestehen, es werden lediglich einzelne Wirkungen des ausländischen Verfahrens durch die spezielleren Wirkungen des hiesigen Sekundärverfahrens verdrängt. Dies gilt freilich nur insoweit, als die Wirkungen des ausländischen Verfahrens mit den Wirkungen des deutschen Verfahrens kollidieren. Durch die Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens wird aus der Masse des Hauptinsolvenzverfahrens quasi ein Teil heraus-

gelöst. Die in Deutschland belegenen Vermögenswerte verlieren nicht den Insolvenzbeschlagnahme des Hauptverfahrens; vielmehr tritt ein spezieller Insolvenzbeschlagnahme hinzu, der den ersten Beschlagnahme nur überdeckt. Die Wirkungen des Hauptinsolvenzverfahrens bestehen auch nach Eröffnung des Sekundärverfahrens in Deutschland fort, soweit sie nicht mit den spezielleren Wirkungen des deutschen Verfahrens kollidieren (Kübler/Prütting-Kemper, Art. 102 EGIInsO, Rz. 247; *Thieme in Stoll aaO* 212, 247; vgl. auch MünchKommInsO-Reinhart aaO Art. 18 Rz. 1).

Mittelbar lässt sich dies auch aus Art. 18 II EuInsVO entnehmen: Wenn sogar der Verwalter des Partikularinsolvenzverfahrens im Ausland seine Befugnisse bezüglich der von dem Partikularinsolvenzverfahren beschlagenen Masse ausüben kann – was freilich nur dann möglich ist, wenn auch das Ausland die Eröffnungswirkungen des Partikularverfahrens anerkennt –, gilt dies erst Recht für den Verwalter des Hauptverfahrens (vgl. *Huber*, EuZW 2002, 490, 495).

In dogmatischer Hinsicht wird durch das Sekundärinsolvenzverfahren also weder der räumlichen noch der sachlichen Universalität des Hauptverfahrens die Anerkennung verweigert, lediglich in sachlicher Hinsicht wird eine spezielle Regelung getroffen. Trifft das deutsche Insolvenzrecht keine eigenständige Regelung über die Übertragung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners, greift die entsprechende Regelung des englischen Hauptverfahrens auch hier wieder ein. Nach s. 14 und Schedule 1 des United Kingdom Insolvency Act 1986 i.V.m. den Regelungen der Art. 3 I, 4 II, 17 und 19 I der EuInsVO geht mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Schuldners auf die vom Gericht bestellten Joint Administrators über.

Die Anordnung der Eigenverwaltung ändert hieran nichts. Zwar ist die Auslegung der §§ 270 ff. InsO im Bezug auf den Übergang bzw. die Belassung der Verwaltungs- und Verfügungsmacht umstritten (umfassend zum Streitstand: *Huhn*, Die Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren, 2001, Rz. 579 ff. je m.w.N.). Nach zutreffender Ansicht verzichten die §§ 270 ff. InsO im Gegensatz zu einem ‚normalen‘ Regelinsolvenzverfahren auf den Übergang der Verfügungsbefugnis und belassen es bei dem Status quo. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers.

Nicht argumentieren lässt sich allerdings mit dem Wortlaut der Vorschriften, weil sich aus diesem auch die Auffassung rechtfertigen lässt, dass dem Schuldner mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis zunächst entzogen und dann an diesen originär (zurück)übertragen wird.

Auch mit dem Sinn und Zweck, den der Gesetzgeber bei Schaffung der Eigenverwaltung verfolgt hat, lassen sich beide Auslegungen begründen: Eigenverwaltung soll angeordnet werden, wenn der Betrieb durch den Schuldner aufgrund seiner besonderen Fähigkeiten für die konkrete Betriebsführung besser durch ihn als durch einen Verwalter geführt werden kann. Dies müsste dann aber auch der Schuldner selbst, nicht ein anderer Verwalter sein. Allerdings kann im vorliegenden Fall der Verwalter des Hauptverfahrens den Betrieb u.U. besser führen als ein neuer Verwalter, da er durch die bisherige Betriebsfortführung bereits eingearbeitet ist und für Kontinuität bei der Betriebsfortführung sorgt.

Eine Argumentation mit den Wirkungen des Hauptinsolvenzverfahrens ist ebenfalls indifferent: Vertreten ließe sich, dass es einen Widerspruch darstellen würde, wenn das Hauptinsolvenzverfahren, das den Schuldner von der Verfügungsbefugnis

entbunden hat, hier anerkannt wird, um dann aber mit der Eigenverwaltung durch die Rückgabe der Verfügungsbefugnis dessen Wirkungen wieder außer Kraft zu setzen. Dagegen spricht jedoch, dass die Wirkungen des deutschen Verfahrens für das hiesige Vermögen spezieller sind. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass diese Wirkungen hier (zufällig) zu einem dem Hauptinsolvenzverfahren gegenteiligen Ergebnis führen ...

Da das Sekundärverfahren bei Anordnung der Eigenverwaltung keinen Anspruch auf die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis erhebt, sondern diese dort belässt, wo es sie vorfindet, kommt es vorliegend nicht zu einer Kollision mit den Wirkungen des Hauptverfahrens. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis richtet sich weiterhin nach englischem Recht und steht dem dortigen Administrator zu.

3. Auch die formellen und materiellen Anordnungsvoraussetzungen nach § 270 II InsO sind gegeben ...

a. Der Umstand, dass durch die ‚administration order‘ des High Court of Justice bei dem Birmingham District Registry vom 19.12.2003 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet und nach s. 14 und Schedule 1 des United Kingdom Insolvency Act 1986 i.V.m. den Regelungen der Art. 3 I, 4 II, 17 und 19 I der EuInsVO das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Vermögen der Schuldnerin auf die Joint Administrators übergegangen ist, ändert nichts daran, dass die Schuldnerin befugt ist, einen Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung zu stellen.

aa. Wenn die Schuldnerin berechtigt ist, einen Antrag auf Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens zu stellen, steht ihr auch das Recht zu, die Anordnung der Eigenverwaltung zu beantragen. Dieses Befugnis ist von dem Insolvenzeröffnungsantragsrecht umfasst. Für die Antragsbefugnis spricht im Übrigen der Umstand, dass einem Schuldner auch nach dem Verlust des Verwaltungs- und Verfügungsrechts aufgrund Anordnung einer sog. starken vorläufigen Insolvenzverwaltung nicht die Möglichkeit genommen ist, die Anordnung der Eigenverwaltung zu erreichen (vgl. *Jaffe* in Frankfurter Komm. zur InsO aaO § 270 Rz. 9).

bb. Selbst wenn durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die organschaftlichen Vertreter der Schuldnerin durch die englischen Insolvenzverwalter ersetzt würden und diese die verfahrensrechtlichen Befugnisse der organschaftlichen Vertreter der GmbH ausüben würden, bestünden keine rechtlichen Bedenken gegen die Anordnung der Eigenverwaltung, weil die Joint Administrators mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 21./22.1.2004 ebenfalls Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung gestellt haben.

b. Es ist auch nicht zu erwarten, dass die Anordnung der Eigenverwaltung zu einer Verfahrensverzögerung und zu sonstigen Nachteilen für die Gläubiger führt (§ 27 II Nr. 3 InsO) ... In diesem Zusammenhang war v.a. zu berücksichtigen, dass die Zulässigkeit von parallelen, in ihrer Wirkung territorial begrenzten Verfahren häufig zu einer ganz erheblichen Verkomplizierung transnationaler Insolvenzen führt (so mit Recht *Lüke*, Z郑 111 (1998), 303; a.A. *Hanisch*, ZIP 1994, 1 ff.; *Wimmer*, ZIP 1998, 982, 985). Die besondere Schwierigkeit liegt darin, die Insolvenzen in Verwaltung und Wirkung aufeinander abzustimmen. Zwar verpflichten Art. 31 I und II EuInsVO bzw. § 357 InsO die Verwalter von Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren zur gegenseitigen Unterrichtung und Zusammenarbeit. Hierunter fällt die

Verpflichtung, sich bei der Durchführung der jeweiligen Insolvenzverfahren abzustimmen und zu koordinieren. Ziel der Abstimmung ist stets die effiziente Verfahrensabwicklung, damit keine Verzögerungen zu Lasten der Gläubiger zu befürchten sind. Zu solchen Verzögerungen kann es aber v.a. in den Fällen kommen, in denen der Verwalter des Hauptverfahrens eine Sanierung des schuldnerischen Unternehmens anstrebt bzw. nach dem gesetzlichen Auftrag anzustreben hat, während der Verwalter des Sekundärinsolvenzverfahrens zur Liquidation verpflichtet ist (vgl. Art. 3 III 2 EuInsVO). Die unterschiedliche Ausrichtung solcher Verfahren und die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Interessen der Insolvenzverwalter können die Zusammenarbeit erheblich erschweren.

Die Anordnung der Eigenverwaltung im Sekundärinsolvenzverfahren, bei der das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das (gesamte) schuldnerische Vermögen beim Hauptinsolvenzverwalter verbleibt, kann dagegen in besonderem Maße dazu beitragen, diese Schwierigkeiten zu reduzieren bzw. zu beseitigen. Dies kann sich wiederum vorteilhaft auf die Befriedigungschancen der Gläubiger auswirken.

Hierfür spricht vorliegend v.a. der Umstand, dass die Joint Administrators beabsichtigen, sämtliche Vermögenswerte der L.-Gruppe einheitlich als ein am Wirtschaftsverkehr teilnehmendes Unternehmen zu veräußern. Die Hauptinsolvenzverwalter haben schlüssig dargetan, dass hierdurch mit hoher Wahrscheinlichkeit ein höherer Erlös für die in Frage stehenden Vermögenswerte erzielt werden kann, als wenn die Teilunternehmen der drei Gesellschaften getrennt bzw. im Falle einer Zerschlagung zu Liquidationswerten verwertet würden. So würden bei isolierter Verwertung der schuldnerischen Vermögenswerte eingespielte Organisations- und Finanzierungsstrukturen innerhalb der L.-Gruppe aufgebrochen. Dies dürfte wiederum den aus dem Verkauf des Unternehmens erzielbaren Erlös zu Lasten der Gläubiger schmälern.

Darüber hinaus spricht vieles dafür, dass die Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens den schuldnerischen Betrieb bis zur beabsichtigten Unternehmensveräußerung besser führen können als ein neuer Verwalter, weil sie durch die bisherige Betriebsfortführung bereits eingearbeitet sind und für Kontinuität bei der Betriebsfortführung sorgen. Zweifel an der Zuverlässigkeit der Joint Administrators bestehen nicht. Sie sind gerichtlich bestellte Verwalter, deren Aufgabe es u.a. ist, eine vorteilhaftere Verwertung des Unternehmensvermögens im Sanierungsverfahren als im Liquidationsverfahren durchzuführen (s. 8 des United Kingdom Insolvency Act 1986). Nur dann, wenn das englische Gericht auch von dieser Voraussetzung überzeugt ist, darf es das (Sanierungs-)Verfahren eröffnen. Hinzu kommt, dass auch die Joint Administrators den Gläubigern verantwortlich sind (vgl. s. 27 des United Kingdom Insolvency Act 1986).“

235. *Die Gläubigeranfechtung gegenüber Unterhaltszahlungen eines ausländischen Schuldners an seine in Deutschland lebende Ehefrau aufgrund einer vor einem österreichischen Notar geschlossenen Unterhaltsvereinbarung unterliegt nach § 19 AnFG dem deutschen Recht als dem für die Unterhaltsverpflichtung maßgeblichen Recht am gewöhnlichen Aufenthalt der Berechtigten.*

Die Kollisionsregel des § 19 AnFG in der ab 1.1.1999 geltenden Fassung ist sinngemäß auch dann anzuwenden, wenn die anzufechtende Rechtshandlung vor die-